

**BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.619/0013-V/8/2015

ABTEILUNGSMAIL • SLV@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. STEFANIE DÖRNHÖFER, LL M

FRAU MAG. BIRGIT HROVAT-WESENER (DATENSCHUTZ)

PERS. E-MAIL • STEFANIE.DOERNHOEFER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202975

IHR ZEICHEN • BMWFW-32.830/0005-I/7/2015

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Seveso III – Novelle) und mit dem das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## **I. Allgemeines**

In Hinblick auf die Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hätte.

Es wird angeregt, künftig bereits im Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### ***Zu Art. 1 (Änderung der Gewerbeordnung 1994):***

#### Zum Einleitungssatz:

Im Hinblick auf die am 26. März 2015 im Nationalrat beschlossene Novelle der Gewerbeordnung 1994 RV 481 BlgNR 25. GP wäre die Fundstelle der letzten Änderung der Gewerbeordnung allenfalls zu aktualisieren.

#### Zu Z 6 (8a. Abschnitt):

Vorweg wird aus datenschutzrechtlicher Sicht bemerkt, dass im Entwurf in § 84d Abs. 1 Z 6 auf „Einzelheiten zu benachbarten Betrieben“ und in § 84i auf einen „Austausch zweckdienlicher Informationen“ Bezug genommen wird. Sofern davon auch personenbezogene Daten umfasst sind, sollten die genannten Datenverwendungen detaillierter geregelt bzw. zumindest in den Erläuterungen näher dargelegt werden, um welche Daten es sich hierbei handelt.

#### *Zu § 84b:*

Im Hinblick auf Z 13 stellt sich die Frage, ob der Begriff „Beinahe-Unfall“ stärker präzisiert werden könnte.

#### *Zu § 84d:*

Abs. 2 Z 1 verpflichtet den Betriebsinhaber zur Übermittlung einer Mitteilung gemäß Abs. 1 an die Behörde „binnen einer angemessenen Frist vor Inbetriebnahme“. Verletzungen dieser Mitteilungspflicht stellen nach dem vorgeschlagenen § 367 Z 55 eine Verwaltungsübertretung dar und sind mit Geldstrafe bis zu 2 180 € zu bestrafen. Im Lichte des Bestimmtheitsgebotes des Art. 7 EMRK erscheint es erforderlich jedenfalls aber für die Rechtsanwendung zweckmäßig, die Frist in § 84d Abs. 2 Z 1 näher zu präzisieren, da ansonsten unklar ist, wann eine Verletzung der Mitteilungspflicht vorliegt. Ferner wird angeregt, nach der Wendung „Änderung des Verzeichnisses gefährlicher Stoffe“ einen Verweis auf Abs. 3 aufzunehmen, wo dieser Begriff definiert wird.

Im Hinblick auf Abs. 4 wird darauf hingewiesen, dass für Änderungen der Angaben gemäß Abs. 1 Z 3 bis 6 keine Übermittlungsfrist vorgesehen sein dürfte.

*Zu § 84e:*

Im Hinblick auf die in Abs. 2 Z 1 vorgesehene Verpflichtung zur Übermittlung des Sicherheitskonzeptes „binnen einer angemessenen Frist vor Inbetriebnahme“, deren Verletzung nach dem vorgeschlagenen § 367 Z 57 eine Verwaltungsübertretung darstellt, wird auf die Anmerkung zu § 84d Abs. 2 Z 1 hingewiesen.

*Zu § 84f:*

Auch hinsichtlich der in Abs. 2 Z 1 vorgesehene Verpflichtung zur Übermittlung des Sicherheitsberichts „binnen einer angemessenen Frist vor Inbetriebnahme“, deren Verletzung gemäß § 84l Abs. 2 zu einer Untersagung der Inbetriebnahme bzw. der Weiterführung durch die Behörde führen kann, wird im Sinne der Rechtssicherheit empfohlen, die Frist näher zu präzisieren.

*Zu § 84g:*

Zu dem in Abs. 1 zweiter Satz enthaltenen Kriterium „, wenn dies durch neue Erkenntnisse gerechtfertigt ist“ sollten nähere Ausführungen in die Erläuterungen aufgenommen werden.

*Zu § 84h:*

In den Erläuterungen zu Abs. 1 sollte näher ausgeführt werden, was unter dem „relevanten langfristig beschäftigten Personal von Subunternehmen“ zu verstehen ist.

*Zu § 84k:*

Im Hinblick auf die in Abs. 6 festgelegte Verpflichtung zur Einleitung von Maßnahmen „innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Erhalt der Schlussfolgerungen der Inspektion“, deren Verletzung gemäß § 84l Abs. 4 eine Untersagung der Inbetriebnahme oder der Weiterführung des Betriebes zur Folge haben kann, wird sinngemäß auf die Anmerkung zu § 84f Abs. 2 Z 1 verwiesen.

*Zu § 84l:*

In Abs. 2 sollte nach der Wortfolge „die Weiterführung“ die Wendung „mit Bescheid“ eingefügt werden, um klarzustellen, in welcher Rechtsform die Behörde zu entscheiden hat (vgl. Abs. 4, der die Bescheidform ausdrücklich klarstellt).

*Zu § 84m*

Eine nähere Determinierung der Verordnungsermächtigung sollte geprüft werden.

Zu Z 12 (§ 144 Abs. 2):

In die Z 1 bis 4 ist jeweils ein Verweis auf das Waffengesetz 1996 aufzunehmen, da ansonsten unklar ist, worauf sich die jeweiligen (Kategorien-)Bezeichnungen beziehen.

Zu Z 13 (§ 159 Abs. 1 Z 6):

Im Lichte der Ausführungen in den Erläuterungen wird angeregt, auch im Gesetzestext klarzustellen, dass lediglich die Organisation einer vorübergehenden Vertretung im Verhinderungsfall von der Gewerbeberechtigung umfasst ist.

Zu Z 21 (§ 381 Abs. 7):

Die Novellierungsanordnung kann entfallen, da eine gleichlautende Anordnung bereits in der Novellierungsanordnung 18 enthalten ist.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:***Zu Art. 1 (Änderung der Gewerbeordnung 1994):***Zu Z 6 (8a. Abschnitt samt Überschrift):Zu § 84b:

Im zweiten Absatz der Anmerkungen zu Z 11 ist nicht nachvollziehbar, worauf die Wendung „Nach Interpretation der Verfasser der Richtlinie“ Bezug nimmt; es sollte klar erkennbar sein, worauf sich diese Annahme stützt und auf wessen Interpretation hier abgestellt wird (Fundstellenangabe).

Auch in der Anmerkung zu Z 16 ist nicht nachvollziehbar, wer mit „Seveso III-Experten“ gemeint ist und inwiefern deren Auffassung von Bedeutung bzw. verbindlich ist. Im Hinblick auf die Ausführungen zum Begriff „Lagerung“ sollte dargelegt werden, worauf sich diese Auffassung zur Auslegung der Richtlinie stützt.

**Zu § 84d:**

Aus der Anmerkung zu Abs. 1 ist nicht nachvollziehbar, worauf die Wendung „nach derzeitigem Kenntnisstand“ Bezug nimmt.

**Zu § 84l:**

Beim Verweis auf die „Berichtspflicht nach Art. 29 der Richtlinie“ sollte präzisiert werden, auf welche Rechtsvorschrift sich der Verweis bezieht. Im letzten Satz ist auf den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (und nicht das Bundesministerium als Hilfsapparat) Bezug zu nehmen.

**III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
  - das EU-Addendum<sup>3</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
  - der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979<sup>4</sup>,
  - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien<sup>5</sup>) und
  - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
- zugänglich sind.

**Zum Titel:**

Ein allfälliger Kurztitel einer Sammelnovelle sollte am Ende des Langtitels stehen und sich nicht nur auf einen Teil der Novelle beziehen. Der Ausdruck „Seveso III – Novelle“ sollte aber überdacht werden, da er keinen weiterführenden Hinweis auf

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

<sup>3</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

<sup>4</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

die betroffenen Stammgesetze enthält und im Übrigen mit dem Vorhaben auch Regelungsbereiche der GewO geändert werden sollen, die nicht von der sog. Seveso III – Richtlinie umfasst sind (vgl. demgegenüber zB Kurztitel wie „Gewerberechtsnovelle 2005“).

***Zu Art. 1 (Änderung der Gewerbeordnung 1994):***

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 16):

Im ersten Satz kann jeweils die Wendung „zu diesem Bundesgesetz“ entfallen, da es sich um ein Binnenzitat handelt (vgl. LRL 134).

Zu den Z 4 und 5 (§ 69 Abs. 1 und 2):

In den Novellierungsanordnungen sollte es „wird jeweils die Bezeichnung ... durch die Bezeichnung ...“ lauten.

Zu Z 6 (8a. Abschnitt):

Da sich die Novellierungsanordnung auf einen gesamten Abschnitt bezieht und bei Abschnittsbezeichnungen (anders als bei Paragraphen) nicht von einer Überschrift gesprochen wird, kann die Wortfolge „samt Überschrift“ ohne Bedeutungsverlust entfallen.

Am Beginn und am Ende des neuen Textes (§ 84o) wäre ein Anführungszeichen zu ergänzen (vgl. LRL 125).

*Zu § 84b:*

In den Z 2, 3, 9 und 11 kann jeweils die Wendung „zu diesem Bundesgesetz“ entfallen (vgl. die Anmerkung zu Z 2 [§ 2 Abs. 16] des Entwurfes). Dies gilt ebenso für die gleichlautende Wendung in § 84d Abs. 1 Z 3.

In den Z 2 und 3 ist darauf zu achten, dass bei den Verweisen auf die Anlage 5 einheitlich auch die Zahl „5“ im Fettdruck ausgewiesen werden sollte. Zur Vermeidung des Zeilenumbruchs zwischen dem Paragraphenzeichen und der dazugehörigen Bezeichnung „84d“ wäre in Z 5 lit. b ein geschütztes Leerzeichen zu verwenden (Pkt. 2.5.7.1 der Layout-Richtlinien), in Z 7 lit. c hat die überzählige Wortfolge „, der am oder nach dem 1. Juni 2015“ zu entfallen.

---

<sup>5</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout\\_richtlinien.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc)

**Zu § 84f:**

In Abs. 2 Z 3 hat der Beistrich nach den Worten „zwei Jahren“ zu entfallen.

**Zu § 84k:**

In Abs. 3 sollten am Ende der Z 1 bis 4 einheitlich mit den Satzzeichen bei den anderen Ziffern Strichpunkte verwendet werden. In Abs. 5 erster Satz ist zwischen den Worten „Unfälle“ und „Zwischenfälle“ ein Beistrich zu setzen und es hat „Beinahe-Unfälle oder der Nichteinhaltung von Anforderungen“ zu lauten.

**Zu § 84l:**

Am Ende der Abs. 1 und 5 ist jeweils das Wort „weiterzuleiten“ zusammen zu schreiben; in Abs. 2 hat der Beistrich nach „binnen angemessener Frist“ zu entfallen. In Abs. 6 fehlt nach dem Wort „vorzunehmen“ ein Satzpunkt.

**Zu § 84n:**

Es wird empfohlen, beim Verweis im ersten Satz zunächst die formale Bezeichnung des Abkommens samt Fundstelle zu zitieren und die Bezeichnung „Helsinki-Konvention“ allenfalls danach in Klammer zu ergänzen. Ferner sollte die Unterrichtungspflicht als Anordnung formuliert werden.

**Zu den Z 7 bis 9 (§§ 84h bis 84j):**

Die neue Paragraphenbezeichnung ist nach dem Muster „§ 84p.“ zu gestalten (Fettdruck, Punkt nach der Paragraphenbezeichnung).

**Zu Z 10 (§ 141 Abs. 1):**

In Z 1 lit. b hat es „des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes“ zu lauten. In Z 3 hat der Punkt vor den Worten „zur Frage“ zu entfallen. Beim Klammerausdruck in Z 3 wäre ferner zu erwägen, auf „§§ 339 und 340“ (anstelle von „§ 339 f“) zu verweisen.

**Zu Z 18 (§ 367 Z 25 und § 381 Abs. 7):**

In den Novellierungsanordnungen sollte es „wird jeweils der Verweis ... durch den Verweis“ lauten.

**Zu Z 22 (§ 382):**

In den vorgeschlagenen Z 75 und 76 können die Verweise auf die „GewO 1994“ entfallen, da es sich um Binnenzitate handelt (vgl. LRL 134).

**Zu Z 23 (Anlage 5):**

Der zweite Einleitungssatz („Sofern ein gefährlicher Stoff unter Teil 1 dieser Anlage fällt ...“) dürfte den gleichen Inhalt wie der Einleitungssatz des Teiles 2 („Fällt ein in Teil 2 angeführter Stoff ...“) haben; es wird daher angeregt, die Regelung unter einem zu treffen.

**Zu Teil 2:**

In der Tabelle sollte in Spalte 1/Punkt 33. die Maßeinheit „Gew.-%“ ausgeschrieben werden.

**Zu den Anmerkungen zu Anlage 5:**

In Z 1 sollte das Zitat der Fassung der verwiesenen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 geprüft werden (zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 758/2013, ABl. Nr. L 216 vom 10.08.2013 S. 1).

Im Hinblick auf die Z 2 und 13 bis 15 wird darauf hingewiesen, dass zwischen Zahl und Prozentzeichen kein Leerzeichen zu setzen ist (Pkt. 4.1.12 der Layout-Richtlinien).

Hinsichtlich Z 4 wird angeregt, als Aufzählungszeichen Gedankenstriche zu verwenden (vgl. Pkt. 2.5.7.4.3 der Layout-Richtlinien).

Es wird darauf hingewiesen, dass die in Z 11.1 verwiesene Richtlinie 75/324/EWG zuletzt durch die Richtlinie 2013/10/EU, ABl. Nr. L 77 vom 20.03.2013 S. 20, geändert wurde.

Die im ersten Spiegelstrich der Z 13 verwiesene Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 wurde zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1257/2014, ABl. Nr. L 337 vom 25.11.2014 S. 53, geändert. Die Wendung „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003“ kann entfallen (vgl. Rz 51 ff der EU-Addendums zur Zitierung von Unionsrechtsakten). Im Hinblick auf die vollständige Zitierung dieser Verordnung in Z 13 erster Spiegelstrich könnte im Folgezitat in Z 14 die Angabe „über Düngemittel, ABl. Nr. L 204 [richtig: 304] vom 21.11.2003 S. 1“ entfallen.

Zu prüfen wäre, ob der Verweis auf Abschnitt 8 in Z 21 sich stattdessen auf Abschnitt 8a beziehen sollte. Das Leerzeichen zwischen dem Satzpunkt und dem Anführungszeichen am Ende der Z 21 hat zu entfallen.

**Zu Art. 2 (Änderung des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen):**

Zu den Z 2 und 3 (§§ 45 und 47):

Die Novellierungsanordnungen sollten jeweils mit „Der bisherige Text des § ...“ beginnen.

Zu Z 3 (§ 47 Abs. 2 und 3):

Die Beistriche vor und nach der Wendung „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2015“ können entfallen.

Zu Z 4 (§ 53 Z 3):

Das Datum ist nach dem Muster „24.07.2012“ anzugeben und der danach folgende Beistrich hat zu entfallen (vgl. Rz 55 des EU-Addendums).

#### **IV. Zu den Materialien**

Zum Vorblatt:

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ 600.824/011-V/2/01 (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) *spezifischere* Aussagen zu enthalten.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung nimmt ausschließlich auf die Bestimmungen zur Umsetzung der Seveso III-Richtlinie Bezug, nicht aber auf die weiteren Änderungen der Gewerbeordnung 1994 (Beseitigung des Inländervorbehaltes hinsichtlich militärischer Waffen und militärischer Munition für das Waffengewerbe und Schaffung eines eigenen Gewerbes „Organisation von Personenbetreuung“). Die Aufnahme entsprechender Ausführungen zu den genannten Änderungen sollte erwogen werden.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Beim erstmaligen Verweis auf Rechtsvorschriften (Richtlinie 2012/18/EU, Richtlinie 96/82/EG und Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen) sollte eine vollständige Zitierung vorgenommen werden (vgl. Rz. 51 ff des EU-Addendums bzw. LRL 131 ff). Das überzählige Wort „das“ im letzten Halbsatz des letzten Absatzes hat zu entfallen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:***Zu Art. 1 (Seveso III – Novelle):***

Die Erläuterungen zu einer Anzahl von Bestimmungen bestehen lediglich aus stichwortartigen Verweisen auf Bestimmungen der Seveso III-Richtlinie bzw. der Gewerbeordnung 1994 in der geltenden Fassung. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Erläuterungen in vollständigen Sätzen formuliert werden und sich nicht auf bloße Hinweise auf andere Rechtsvorschriften beschränken sollten.

Zur Überschrift:

In Übereinstimmung mit dem Gesetzestext sollte die Überschrift „Zu Art. 1 (Änderung der Gewerbeordnung 1994)“ lauten.

Zu Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 5, § 381 Abs. 6 und 7) und zu Z 2 (§ 2 Abs. 16):

Es wird vorgeschlagen, die Überschrift wie folgt zusammenzufassen: „Zu Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 5 und 16 und § 381 Abs. 6 und 7):“.

Zu Z 3, 10 und 11 (§ 14 Abs. 5 letzter Satz, § 141 Abs. 1 und § 141 Abs. 3):

Es wird vorgeschlagen, die Überschrift wie folgt zusammenzufassen: „Zu Z 3, 10 und 11 (§ 14 Abs. 5 und § 141 Abs. 1 und 3):“. Im vorletzten Absatz vor der Überschrift „Zu Z 6 (8a. Abschnitt samt Überschrift)“ hat der Verweis „des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes“ zu lauten. Die Richtlinie 2003/109/EG sollte vollständig zitiert werden (vgl. Rz 51 ff des EU-Addendums).

Zu Z 6 (8a. Abschnitt samt Überschrift):

Am Ende der Überschriften zu den einzelnen Bestimmungen sollte jeweils einheitlich ein Doppelpunkt verwendet werden.

Zu § 84b:

In der Anmerkung zu Z 1 fehlt beim Ausdruck „Artikel 9 – Betrieben“ nach dem Gedankenstrich ein Leerzeichen. Der Verweis auf die „geltende Industrieunfallverordnung“ sollte durch eine Angabe der Fundstelle ergänzt werden (vgl. LRL 131 ff).

In der Anmerkung zu Z 5 kann der Verweis auf die „GewO 1994“ entfallen (vgl. sinngemäß LRL 134). Anstelle der Formulierung „Aufnahme des Wortes

[„Betriebsstätte“ in das Industrieunfallrecht]“ erschiene eine Formulierung wie „Verwendung des Begriffs ...“ (semantisch) etwas präziser.

In der Anmerkung zu Z 11 hat der überzählige Satzpunkt nach dem Ausdruck „abzustellen sein“ im ersten Absatz hat zu entfallen. Ferner ist auf die Verwendung von typographischen (anstelle von geraden) Anführungszeichen (Pkt. 4.2.3 der Layout-Richtlinien) und die korrekte Abkürzung „zB“ (ohne Abkürzungspunkte nach Anhang 1 zu den LRL) zu achten (dies gilt auch für die Anmerkungen zu Z 16, zu § 84d Abs. 4 und zu § 84o).

Im Sinne der Einheitlichkeit sollte der Klammerausdruck in der Anmerkung zu Z 13 nicht fett gedruckt sein.

In der Anmerkung zu Z 16 sollte es „das kurzzeitige Abstellen“ (anstelle von „die kurzzeitige Abstellung“) lauten.

*Zu § 84l:*

Im letzten Absatz vor der Anmerkung zu Abs. 2 hat im Verweis auf „Art. 21 Abs. 4, 5 und 6 der zur Seveso III-RL“ das Wort „zur“ zu entfallen.

*Zu § 84o:*

Im dritten Absatz sollte die Datumsangabe alphanumerisch erfolgen (vgl. LRL 143).

Zu Z 13 (§ 159 Abs. 1 Z 6):

Der Verweis auf die GewO 1994 kann entfallen (vgl. sinngemäß LRL 134).

Zu Z 17 (§ 366) und zu Z 17 (§ 367):

Auf die irrtümlich zweimalige Verwendung der Bezeichnung „Z 17“ in der Überschrift wird hingewiesen. Die Überschrift könnte wie folgt zusammengefasst werden: „Zu Z 17 und 18 (§§ 366 und 367)“.

***Zu Art. 2 (Novelle zum EG-K 2013):***

Die Überschrift sollte – in Übereinstimmung mit dem Gesetzestext – wie folgt lauten: „Zu Art. 2 (Änderung des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen)“.

Zu Z 1 (§ 39):

Die Richtlinie 2012/18/EU sollte vollständig zitiert werden (vgl. Rz 51 ff des EU-Addendums).

### Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001<sup>6</sup> (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln:

- Die Überschriften der Spalten „Geltende Fassung:“ und „Vorgeschlagene Fassung:“ sind zu Beginn jeder Seite zu wiederholen.
- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen.
- Für die Textgegenüberstellung sollte jeweils eine Zelle dieser Tabelle je (typographischen) Absatz verwendet werden (siehe dazu auch die technischen Hinweise des zitierten Rundschreibens).

Es wird angeregt, Textgegenüberstellungen künftig so zu erstellen, dass (in beiden Spalten) die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede (durch Kursivschreibung) hervorgehoben sind.<sup>7</sup>

Vor den Überschriften „Änderung der Gewerbeordnung 1994 (Seveso III – Novelle)“ und „Änderung des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen“ ist jeweils die entsprechende Gliederungsbezeichnung „Artikel 1“ bzw. „Artikel 2“ zu ergänzen.

Auf die Verwendung von typographischen Anführungszeichen („ bzw. “) im Text ist zu achten.

Die Formatierung des § 84c Abs. 1 und des § 84d Abs. 1 der geltenden Fassung der Gewerbeordnung 1994 ist zu überprüfen (Fettdruck). Auf das Fehlen des § 84c Abs. 7a der geltenden Fassung der Gewerbeordnung 1994 in der Textgegenüberstellung wird hingewiesen.

---

<sup>6</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs\\_textgegenueberstellung.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc)

<sup>7</sup> Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

21. April 2015  
Für den Bundesminister für  
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

|                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                  |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Signaturwert                                                                       | nfxEBuDInZFv+KGAcPJLZbmQDI+nzL2Z3vDEtaKlclhXbpz6U/62YYW9pdBtmphGrAjutm5Hr979jch/au98H39DfUI+tzV6TNThABwA1gZ/oyvXo9rHyhY6nJo3CvdgbvAxH6VJ02O72hkdVsOXxxuLBZtA/foAunl32wMqj7zWpwJKyQWbplGg7IHCglbX4pKfPAjfe tYvhFnHuyQaZ2gmBddgWt/dD6k88XXAn1lqwvzEUzpHa/I0tTibzm0F0xPuf0UpawgHdbrjlxj2bP/blY4Ypr+E/uKgKmfCaZETRP87A0bfMWvGU9IJ39mgT7VH6TPFvubJHM7x79yesQ== |                                                                                                                                  |
|  | Unterzeichner                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT                                                                               |
|                                                                                    | Datum/Zeit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 2015-04-21T09:32:54+02:00                                                                                                        |
|                                                                                    | Aussteller-Zertifikat                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
|                                                                                    | Serien-Nr.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 1026761                                                                                                                          |
| Hinweis                                                                            | Dieses Dokument wurde amtssigniert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                  |
| Prüfinformation                                                                    | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a><br>Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>                                                |                                                                                                                                  |